Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe PIRATEN, Drucksachen-Nr. 5511/2014-2020

Wir bitten, die Anfrage folgendermaßen zu beantworten:

Mit der o. a. Anfrage fragt Herr Heißenberg für die Ratsgruppe nach, ob „die Erlaubnis zum Parken in längst zur Fahrbahn angelegten Parkbuchten auf Fahrzeuge mit Fahrzeugbreiten, die den Tiefen der Parkbuchten entsprechen beschränkt werden" kann oder muss.

Grundsätzlich ist nach § 12 Abs. 4 StVO zum Parken der rechte Seitenstreifen zu benutzen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen. Auch in den baulich angelegten Parkbuchten sind die Parkflächen durch entsprechende Markierungen gekennzeichnet. Parkflächenmarkierungen können nach der VwV zur StVO durch Linien, Markierungsknopfreihen, abgesetzte Pflasterlinien oder Kennzeichnung nur der Eckpunkte dargestellt werden. Bei den Parkbuchten im Bielefelder Stadtgebiet erfolgt die Kennzeichnung in der Regel durch eine abgesetzte Pflasterlinie, in Einzelfällen auch mit weißen Linien. Die Parkfläche ist damit eindeutig zur Fahrbahn abgegrenzt.

Parkflächenmarkierungen erlauben das Parken und schreiben vor, wie Fahrzeuge aufzustellen sind. Die durch die Parkflächenmarkierung angeordnete Aufstellung ist einzuhalten (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO lfd. Nr. 74). Ragen Fahrzeuge wegen ihrer Länge oder Breite über die Markierung hinaus, dürfen sie dort nicht geparkt werden.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen ist das Parken in den baulich angelegten Parkbuchten bereits jetzt ohne weitere Beschilderung oder Markierung auf die maximale Tiefe der gekennzeichneten Parkflächen beschränkt.